

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»

vom 15. Dezember 1989

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 25. Februar 1986¹⁾ eingereichten Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. August 1988²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36^{quater}

¹ Der Umfang des schweizerischen Strassennetzes, welches dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglich ist, darf den am 30. April 1986 festgestellten Umfang bezüglich der bedeckten Oberfläche nicht überschreiten.

² Neue Strassen und Strassenerweiterungen dürfen nur gebaut werden, wenn gleich grosse Flächen des bestehenden, dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglichen Strassennetzes in der gleichen Region anderen Zwecken zugeführt werden.

³ Die Kantone können in folgenden Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen:

- a. falls in einer dünn besiedelten Region infolge unzureichender Erschliessung untragbare Verhältnisse herrschen und keine andere Lösung ins Auge gefasst werden kann;
- b. falls infolge Aufgabe eines Strassen- oder Autobahnprojektes Anpassungen ans Strassennetz vorgenommen werden müssen.

⁴ Normen von Kantonen und Gemeinden über die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Entscheidungen über den Strassenbau bleiben vorbehalten.

¹⁾ BBl 1986 II 88

²⁾ BBl 1988 III 745

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Nationalrat, 15. Dezember 1989

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 15. Dezember 1989

Der Präsident: Caveltz

Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Stopp dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus!» vom 15. Dezember 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1989
Date	
Data	
Seite	1669-1670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 265

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.